

Zulassungsunterlagen

T30-2-RA68

Feuerschutz-Türelement

Prüfbezeichnung T30-2-WSTRA-BZ

2-flügeliges Rahmentürelement aus lamelliertem Massivholz
als feuerhemmende T30-2-Tür nach DIN 4102/5,
in Blockrahmen, Stahl- und Holzzarge zum Einsatz in Mauerwerk,
Beton-, Leichtbau- und Verglasungswänden

Zulassungsnummer	Gültigkeit
Z-6.16-1408	bis 28. Februar 2008



DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 21. Februar 2003
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-269
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: IV 32-1.6.16-188/02

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-6.16-1408

Antragsteller:

WESTAG & GETALIT AG
Hellweg 21
33378 Rheda-Wiedenbrück

Zulassungsgegenstand:

Feuerschutzabschluss
T 30-2-Tür "RA68"

Geltungsdauer bis:

28. Februar 2008

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. *
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst neun Seiten und drei Anlagen.



* Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung vom 4. August 1998. Der Gegenstand ist erstmals am 17. Februar 1993 allgemein bauaufsichtlich/baurechtlich zugelassen worden.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstands haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstands Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung des selbstschließenden zweiflügeligen Abschlusses, "RA68" genannt, und seine Verwendung als feuerhemmender und dichtschießender Abschluss (Feuerwiderstandsklasse T 30 nach DIN 4102-5¹), im Folgenden Feuerschutzabschluss genannt.

1.1.2 Der Feuerschutzabschluss besteht im Wesentlichen aus den Türflügeln, der Zarge und den Zubehörteilen gemäß Abschnitt 2.

Türflügel und Zarge müssen eine Einheit bilden.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Der Feuerschutzabschluss nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, dessen Verwendung durch entsprechende bauaufsichtliche Anforderungen geregelt ist, darf die nachstehend angegebenen Maße weder über- noch unterschreiten (Breite x Höhe):

- mit Holzblockzarge in der Wandlaibung
– kleinste Abmessungen: Zargenfalzmaße (Breite x Höhe) 1325 mm x 1725 mm,
– größte Abmessungen: 2466 mm x 2707 mm,
- mit Holzblockzarge vor der Wandlaibung
Baurichtmaße nach DIN 4172² (Breite x Höhe)
– kleinste Abmessungen: 1465 mm x 1795 mm,
– größte Abmessungen: 2446 mm x 2697 mm,

Bei Einbau in allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Brandschutzverglasungen gelten die nachstehend angegebenen lichten Wandöffnungsmaße (Breite x Höhe)

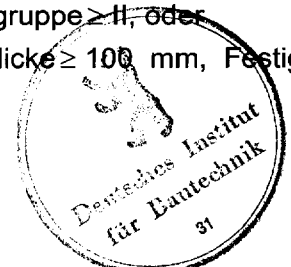
- kleinste Abmessungen: 1375 mm x 1750 mm,
- größte Abmessungen: 2516 mm x 2732 mm,

Für Zargenfalzmaße in der Höhe ≥ 2367 mm ist eine obere Türflügelverriegelung erforderlich.

1.2.2 Die Türblätter des Feuerschutzabschlusses dürfen wahlweise verglast oder mit einer Paneelfüllung aus Holzwerkstoffen ausgefüllt sein.

1.2.3 Der Feuerschutzabschluss darf in

- feuerbeständige Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-1³, Wanddicke ≥ 115 mm, Steinfestigkeitsklasse mindestens 12, Normalmörtel der Mörtelgruppe $\geq II$, oder
- feuerbeständige Wände aus Beton nach DIN 1045⁴, Wanddicke ≥ 100 mm, Festigkeitsklasse mindestens C 12/15, oder



1	DIN 4102-5:1977-09	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Feuerschutzabschlüsse, Abschlüsse in Fahrschachtwänden und gegen Feuer widerstandsfähige Verglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
2	DIN 4172	Maßordnung im Hochbau (jeweils geltende Ausgabe)
3	DIN 1053-1	Mauerwerk; Teil 1: Berechnung und Ausführung (jeweils geltende Ausgabe)
4	DIN 1045-1	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton; Teil 1: Bemessung und Konstruktion (jeweils geltende Ausgabe)

- feuerbeständige Wände aus Porenbeton-Block- oder -Plansteinen nach DIN 4165⁵, Festigkeitsklasse 4, Wanddicke ≥ 175 mm, oder
- Wände mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90 - Benennung (Kurzbezeichnung) F 90-A - nach DIN 4102-4⁶ Tabelle 48 aus Gipskarton-Feuerschutzplatten, in Verbindung mit einem Türgewänderahmen aus U-Stahlprofilen mit den Mindest-Abmessungen 40 mm x 50 mm x 40 mm x 2 mm, Wanddicke ≥ 100 mm, oder
- Montagewände in Ständerbauweise mit beidseitiger Beplankung - durch allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis nachgewiesene Feuerwiderstandsklasse mindestens F 90 - mit einem Türgewänderahmen aus U-Stahlprofilen mit den Mindest-Abmessungen 40 mm x 50 mm x 40 mm x 2 mm, Wanddicke ≥ 95 mm oder
- Montagewände in Ständerbauweise mit beidseitiger Beplanung - durch allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis als Brandwand klassifizierte Montagewand - mit einem Türgewänderahmen aus U-Stahlprofilen mit den Mindestabmessungen 40 mm x 50 mm x 40 mm x 2 mm, Wanddicke ≥ 175 mm,

eingebaut werden.

Der Feuerschutzabschluss darf auch an Brandschutzverglasungen der Feuerwiderstandsklasse F 30, deren Verbindung mit diesem Feuerschutzabschluss in den Bestimmungen der für die Brandschutzverglasung erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geregelt ist, angeschlossen werden.

- 1.2.4 Der selbstschließende, feuerhemmende und dichtschießende Feuerschutzabschluss muss mit einer mindestens dreiseitig umlaufenden und im Mittelfalz angeordneten, dauerelastischen Dichtung zur Behinderung des Durchtritts von Rauch ausgeführt werden.
- 1.2.5 Die Verwendung des Feuerschutzabschlusses ist nur in trockenen Räumen zulässig.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeines

Der Feuerschutzabschluss, bestehend aus Türflügeln und Zarge, muss den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung mit den Anlagen 1 und 2 entsprechen. Weitere detaillierte technische Bestimmungen sind in den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" enthalten.

2.1.2 Türflügel

Die Türflügel bestehen im Wesentlichen aus einem Holzrahmen sowie aus einer Mitteleinlage und Deckschichten. Die Türflügel dürfen wahlweise verglast oder mit Paneelen ausgefüllt sein. Es dürfen wahlweise Kämpfer ausgebildet werden.

2.1.3 Brandschutzscheiben

Für die Verglasung der Türflügel dürfen wahlweise Brandschutzscheiben gemäß Anlage 2 verwendet werden.

2.1.4 Zarge

Die Zarge darf als Holzblockzarge hergestellt werden.



⁵ DIN 4165 Porenbeton-Blocksteine und Porenbeton-Plansteine (jeweils geltende Ausgabe)

⁶ DIN 4102-4:1994-03 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile

2.1.5 Zulässige Änderungen

Die im Abschnitt 2.2 der Veröffentlichung "Änderungen bei Feuerschutzabschlüssen"⁷ genannten konstruktiven Änderungen und Ergänzungen sind ohne weiteren Nachweis zulässig.

2.1.6 Zubehörteile

Der Zulassungsgegenstand muss mit den nachstehend genannten Zubehörteilen ausgerüstet sein:

- Konstruktionsbänder
- Türschließer
- Schließfolgeregler
- Mitnehmerklappe bei "Antipanikausführung"
- Schlösser
- Türdrückergarnituren

Hierfür können folgende geregelte Zubehörteile verwendet werden:

- Türschließer nach DIN EN 1154⁸
- Schließfolgeregler nach DIN EN 1158⁹
- Schlösser nach DIN 18 250¹⁰, nach DIN EN 179¹¹ und nach DIN EN 1125¹²
- Türdrückergarnituren nach DIN 18 273¹³

Nicht geregelte Zubehörteile dürfen verwendet werden, wenn die Verwendbarkeit der Zubehörteile für diesen Zulassungsgegenstand durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis nachgewiesen ist, sofern die Zubehörteile nicht bereits in den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" enthalten sind.

2.1.7 Feststellanlage

Der Feuerschutzabschluss darf mit einer für diesen Abschluss geeigneten Feststellanlage ausgeführt werden, deren Verwendbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen ist.

Werden vom Hersteller des Feuerschutzabschluss bereits Teile einer Feststellanlage eingebaut, müssen diese Teile den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der vorgesehenen Feststellanlage entsprechen.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung des Feuerschutzabschlusses

2.2.1.1 Bei der Herstellung des Feuerschutzabschlusses (Türflügel und Zarge) sind die Bestimmungen von Abschnitt 2.1 einzuhalten.

2.2.1.2 Nach dem Zusammenbau nicht mehr zugängliche Stahlteile sind mit einem dauerhaften Korrosionsschutz zu versehen, nach dem Zusammenbau zugängliche Stahlteile mit einem mindestens drei Monate ab Liefertermin wirksamen Grundschutz zu versehen. Auf den

7 s. "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik, 27. Jahrgang, Nr. 1 vom 01.02.1996, S. 5.

8 DIN EN 1154 Schlösser und Baubeschläge; Türschließmittel mit kontrolliertem Schließablauf; Anforderungen und Prüfverfahren (jeweils geltende Ausgabe)

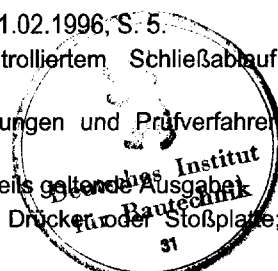
9 DIN EN 1158 Schlösser und Baubeschläge; Schließfolgeregler; Anforderungen und Prüfverfahren (jeweils geltende Ausgabe)

10 DIN 18 250 Schlösser; Einsteckschlösser für Feuerschutzabschlüsse (jeweils geltende Ausgabe)

11 DIN EN 179 Schlösser und Baubeschläge; Notausgangsverschlüsse mit Drucker- oder Stoßplatte; Anforderungen und Prüfverfahren (jeweils geltende Ausgabe)

12 DIN EN 1125 Schlösser und Baubeschläge; Panikverschlüsse mit horizontaler Betätigungsstange; Anforderungen und Prüfverfahren (jeweils geltende Ausgabe)

13 DIN 18 273 Baubeschläge; Türdrückergarnituren für Feuerschutztüren und Rauchschutztüren; Begriffe, Maße, Anforderungen und Prüfungen (jeweils geltende Ausgabe)



zusätzlichen Korrosions- und Grundschutz (Anstriche) der Bleche kann verzichtet werden, wenn verzinkte Feibleche mit einem Zinkauflagegewicht Z 275 N A nach DIN EN 10 142¹⁴ verwendet werden.

2.2.2 Kennzeichnung

Der Feuerschutzabschluss und der Lieferschein oder die Verpackung des Feuerschutzabschlusses müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung des Feuerschutzabschlusses muss die durch ein Schild, die Kennzeichnung kürzbarer Feuerschutzabschlüsse durch 2 Schilder – ggf. ein zusammengefasstes –, aus Stahlblech erfolgen, das/die folgende Angaben - dauerhaft lesbar - enthalten muss/müssen:

1. Schild

- T 30-2-Tür "RA68"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-6.16-1408
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr

2. Schild

- "Fertigungsmaß vom UK Tür 1000 mm bis Pfeil"
- "Untere Türblattkürzung max. 10 mm"
- "Zulässige Spalthöhe unten 3 bis 5 mm"

Das Schild muss dauerhaft befestigt werden (Lage des Schildes s. Anlage 1).

2.2.3 Einbauanleitung

Jeder Feuerschutzabschluss ist mit einer Einbauanleitung auszuliefern, die der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nach den in Abschnitt 2.3.1 genannten Grundlagen der Überwachung erstellt und die mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Angaben für den Einbau des Feuerschutzabschlusses (z.B. angrenzende Bauteile, zulässige Befestigungsmittel, Befestigungsabstände, Fugenausbildung)
- Hinweise auf die Reihenfolge der Arbeitsvorgänge beim Einbau,
- Angaben zu zulässigen Zubehörteilen für den Feuerschutzabschluss,
- Hinweise bezüglich des funktionsgerechten Zusammenspiels aller Teile,
- Hinweise bezüglich der Verwendung von Feststellanlagen,
- Hinweise auf zulässige Zargenformen, -dicken und -materialien,
- Anweisungen zum Zusammenbau von aus Transportgründen zerlegten Zargen,
- Anweisungen zum Einbau von ggf. aus Transportgründen getrennt gelieferten Brandschutzscheiben,
- Anleitungen zum Einziehen von Dichtungs- oder Dämpfungsprofilen und zu den Materialien dieser Profile,



14 DIN EN 10 142 Kontinuierlich feuerverzinktes Blech und Band aus weichen Stählen zum Kaltumformen;
Technische Lieferbedingungen (jeweils geltende Ausgabe)

- Hinweise auf zulässige Zubehörteile (z.B. Konstruktionsbänder, Schlösser, Türschließer, Schließfolgeregler, Mitnehmerklappen, Drückergarnituren) und ggf. deren Einbau/Austausch,
- ggf. Anweisungen zum Einbau von Türschließern, Türdrückergarnituren und Schlössern
- die Reihenfolge der Arbeitsvorgänge.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Feuerschutzabschlusses (Bauprodukt) mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Angaben in den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Feuerschutzabschlusses nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und für die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Feuerschutzabschlusses eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Angaben in den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" entsprechen.

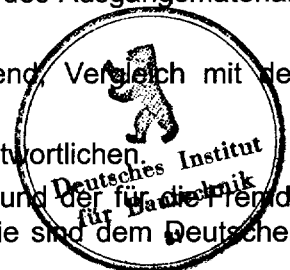
Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die nachfolgend genannten sowie die in Abstimmung mit der Prüfstelle getroffenen Festlegungen hinsichtlich Art und Umfang der Kontrollen einschließen.

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile.
- Zu Beginn der Fertigungsserie jedes Typs ist der erste Feuerschutzabschluss auf Übereinstimmung zu prüfen.
- Bei großen Fertigungsserien ist eine Prüfung an jedem Fertigungstag durchzuführen.
- Bei Kleinserien und Einzelanfertigungen ist diese Prüfung in Abstimmung mit der Überwachungsstelle durchzuführen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen



Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Feuerschutzabschlüsse, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk des Feuerschutzabschlusses ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Feuerschutzabschlusses durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Dabei ist die Einhaltung der in den Abschnitten 2.1 und 2.2 für den Feuerschutzabschluss festgelegten Anforderungen zu überprüfen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle. Art und Häufigkeit der Kontrollen/Prüfungen während der Herstellung des Zulassungsgegenstandes legt die Überwachungsstelle ggf. in Abstimmung mit der Prüfstelle fest.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist auch zu überprüfen, dass folgende Baustoffe/Bauteile für den Feuerschutzabschluss nur verwendet werden, wenn für sie der jeweils geforderte Übereinstimmungsnachweis vorliegt:

Holzspanplatten, Schichtpressstoffplatten, Flachspanplatten, Mineralfaserplatten; Brandschutzgläser; dämmschichtbildende Baustoffe; Zubehörteile.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für die Bemessung

- 3.1 Der Feuerschutzabschluss muss mit den angrenzenden Bauteilen so fest verbunden sein, dass die beim selbsttätigen Schließen des Feuerschutzabschlusses auftretenden Kräfte sowie die aus Verformungen beim Brand herrührenden Kräfte von den Verankerungsmitteln auf Dauer aufgenommen werden. Diese Kräfte dürfen auch die Standsicherheit der angrenzenden Wand nicht gefährden.

Die in den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" dargestellten Verbindungen mit den angrenzenden Bauteilen erfüllen ohne weiteren Nachweis diese Anforderung.

- 3.2 Der Antragsteller hat die für den Planer wichtigen Anforderungen bzgl. der Ausführungsvarianten und der dazu erforderlichen Befestigungspunkte in einer Planungsanleitung zusammenzustellen.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Angrenzende Bauteile

Der Feuerschutzabschluss muss in feuerbeständige Wände nach Abschnitt 1.2.3 eingebaut werden.

Bei Verwendung einer absenkbaren Bodendichtung muss der Fußboden gerade, eben, glatt und fest sein; ansonsten ist eine Schwelle zu verwenden, auf die sich die Bodendichtung absenkt.



4.2 Zargenbefestigung

Die Befestigung der Zarge an den Bauteilen nach Abschnitt 1.2.3 muss gemäß der mitgelieferten Einbauanleitung erfolgen (s. Abschnitt 2.2.3). Für die Befestigung der Zarge an einer Brandschutzverglasung sind die Bestimmungen der für die Brandschutzverglasung erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu beachten.

4.3 Türschließereinstellung

Die an dem Feuerschutzabschluss befindlichen Türschließer müssen so eingestellt werden, dass sich die Tür aus jedem Öffnungswinkel selbsttätig schließt.

4.4 Schließfolgeregler

Der an dem Feuerschutzabschluss befindliche Schließfolgeregler oder die in den Türschließern befindliche Schließfolgeregelung muss sicherstellen, dass der zweiflügelige Feuerschutzabschluss zuverlässig und folgerichtig schließt.

4.5 Feststellanlagen

Es dürfen nur allgemein bauaufsichtlich zugelassene Feststellanlagen verwendet werden. Bei der Verwendung einer Feststellanlage sind die Richtlinien für Feststellanlagen - Fassung Oktober 1988 -¹⁵ zu beachten.

4.6 Türschließereinstellung

Die an dem Feuerschutzabschluss befindlichen Türschließer müssen so eingestellt werden, dass sich der Feuerschutzabschluss aus jedem Öffnungswinkel selbsttätig schließt.

4.7 Übereinstimmungsbestätigung für den Einbau des Feuerschutzabschlusses

Der Unternehmer, der den Zulassungsgegenstand/die Zulassungsgegenstände eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm eingebauten Zulassungsgegenstände den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie der jeweils geltenden Einbauanleitung entsprechen (ein Muster für diese Bescheinigung s. Anlage 3). Diese Erklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

5.1 Zulässige Änderungen der Tür am Einbauort

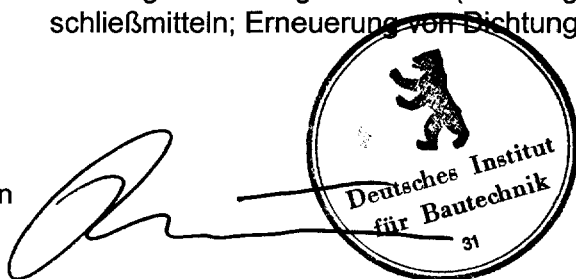
Die im Abschnitt 2.1 der Veröffentlichung "Änderungen bei Feuerschutzabschlüssen"⁷ genannten konstruktiven Änderungen und Ergänzungen sind zulässig.

5.2 Wartungsanleitung

Zu jedem Feuerschutzabschluss ist eine Wartungsanleitung zu liefern.

Aus der Wartungsanleitung muss ersichtlich sein, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass der eingebaute Feuerschutzabschluss auch nach längerer Nutzung seine Aufgabe erfüllt (z.B. Angaben über die Wartung von Schlössern und Türschließmitteln; Erneuerung von Dichtungen).

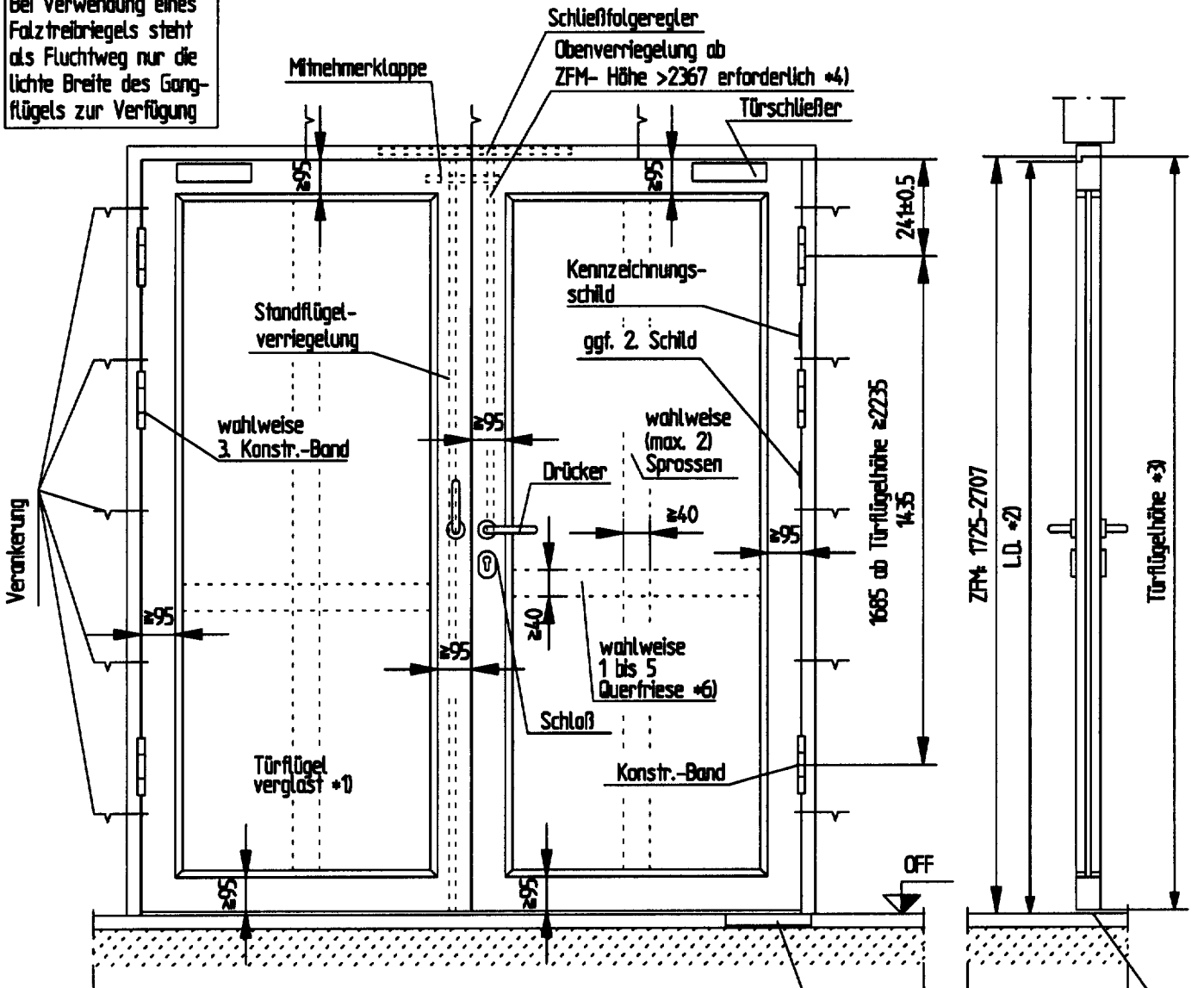
Braun



¹⁵

s. "Mitteilungen" des Instituts für Bautechnik, 20. Jahrgang, Nr. 1 vom 1. Februar 1989, S. 12.

Bei Verwendung eines Falztreibriegels steht als Fluchtweg nur die leichte Breite des Gangflügels zur Verfügung



- Mauerwerk ≥ 15
- Beton ≥ 100
- Porenbeton ≥ 175
- Montagewand n. DIN 4102-4
- Montagewand gem. ABP
- Montagewand als Brandwand gem. ABP

Zargenvarianten, -abmessungen, -verankerungen, -hinterfüllungen; Querfriese, Sprassen, Zubehörteile, Bodenanschlussvarianten *5)



- ABP - allgemeines bauaufs. Prüfzeugnis
- *1) Brandschutzglas *6)
 - Promaglas 30 Typ 1" (a)
 - Promaglas 30 Typ 5" (a)
 - PYROSTOP Typ 30-10" (b)
 - PYROSTOP Typ 30-12" (b)
 - PYROSTOP Typ 30-17" (c) (Dicke = 32 mm) *7)
 - PYROSTOP Typ 30-20" (c)
- oder Paneelfüllung aus Holzwerkstoffen
max. Scheibenhöhe: bei (a) = 2350; bei (b) = 1912; bei (c) = 2505

- *2) L.D. und B.R. in Abhängigkeit von der Zargenausführung siehe Anlage 2
- *3) siehe Anlage 2
- *4) (weitere) Ausführungsvarianten, Maße und Details *5)
- *5) siehe Einbauanleitung
- *6) Querfriese ≥95 ab ZFM-Höhe > 2117 erforderlich; wahlweise ohne ab ZFM-Höhe > 2117 nur bei Pyrostop Typ 30-20
- *7) Grenzabmessung je Türflügel ≤ 3,1 m²

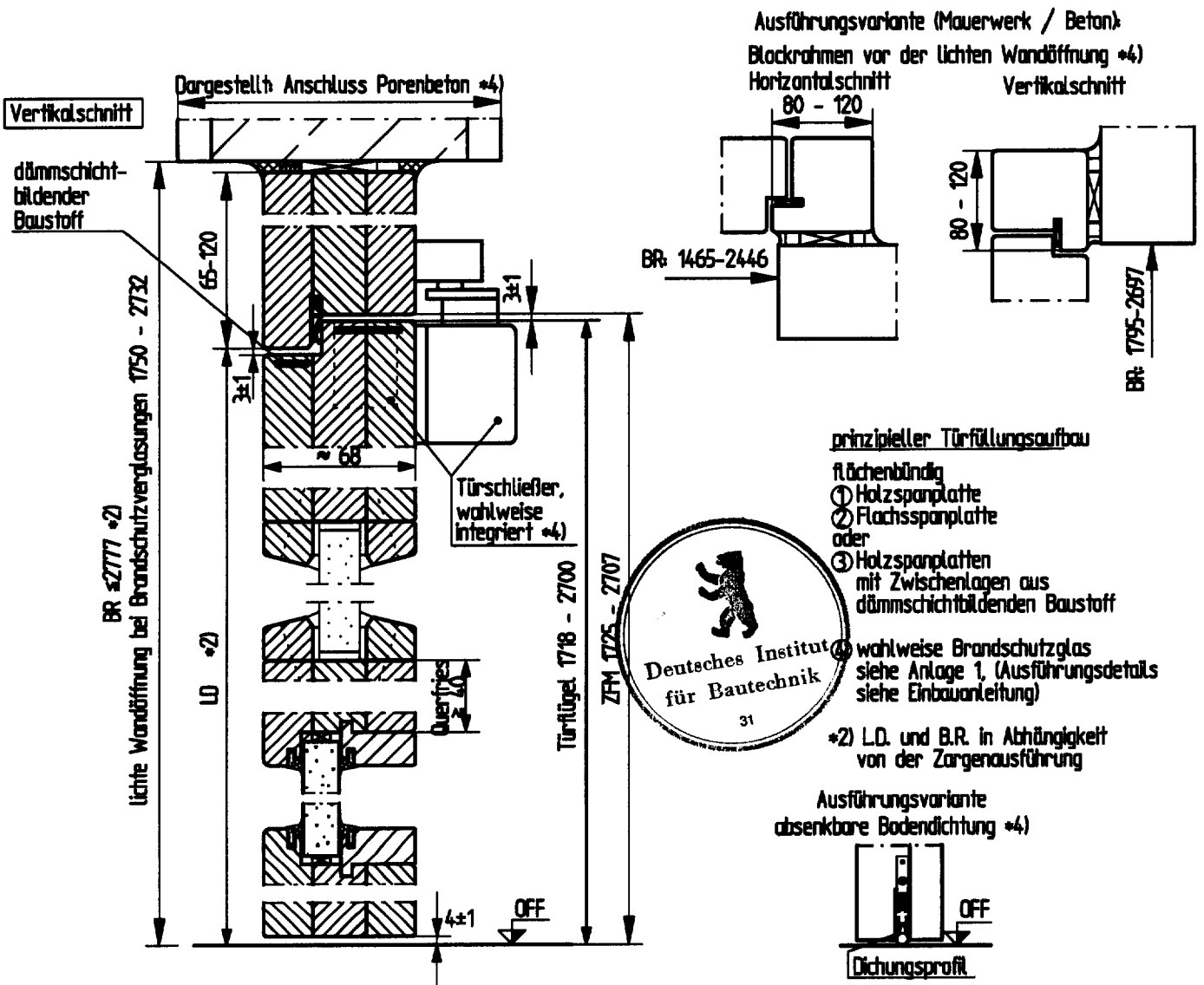
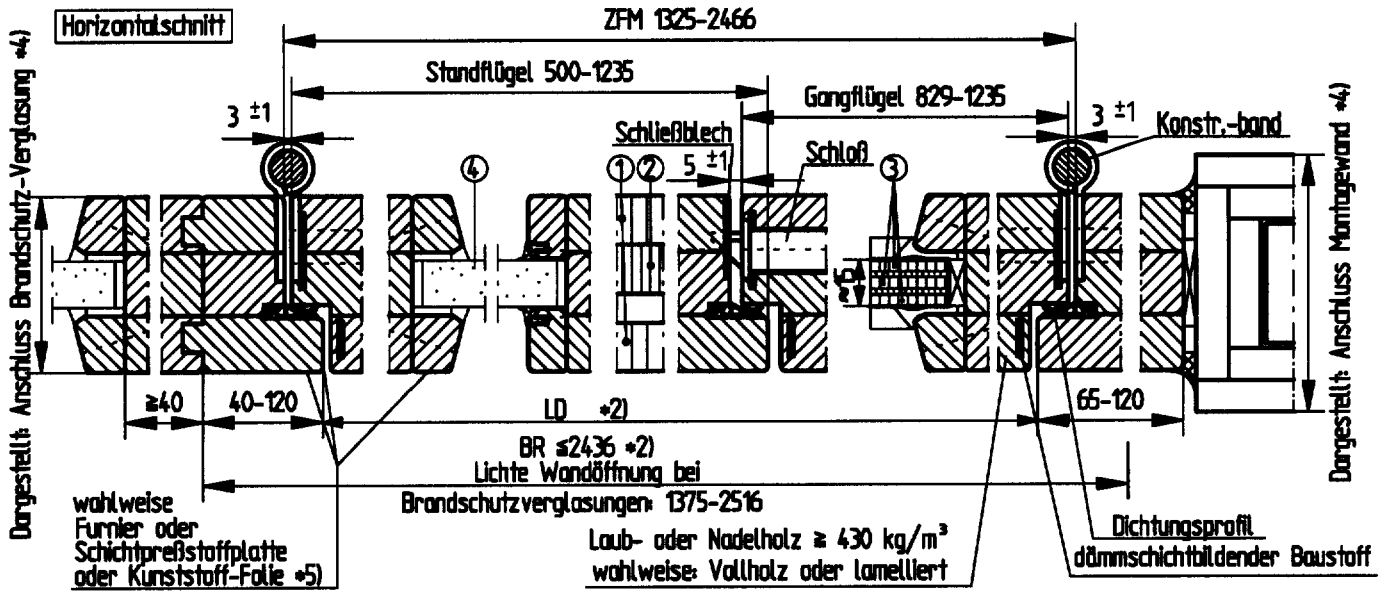
Maße in mm

T 30 - 2 - Tür "RA68"

Übersicht

Anlage 1
zur Zulassung
Nr. Z-6.16-1408
vom: 21.02.2003

00301837.SZN



Maße in mm

T 30 - 2 - Tür "RA68"

Horizontal und Vertikal

Anlage 2
zur Zulassung
Nr. Z-6.16-1408
vom: 21.02.2003

00301839.SZN

Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das den **Feuerschutzabschluss/die Feuerschutzabschlüsse** (Zulassungsgegenstand: z.B. Feuerschutz-Klappen/-Türen/-Tore eingebaut hat):.....
.....
.....
.....

- Bauvorhaben (Baustelle bzw. Gebäude):.....
.....
.....

- Zeitraum des Einbaus
des Feuerschutzabschlusses/der Feuerschutzabschlüsse:

Hiermit wird bestätigt, dass der **Zulassungsgegenstand/die Zulassungsgegenstände** hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-6.16-1408 des Deutschen Instituts für Bautechnik vom ... (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) sowie der Einbauanleitung, die der Antragsteller dieser Zulassung bereitgestellt hat, eingebaut wurde(n).



.....
(Ort, Datum)

.....
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Feuerschutzabschluss
T 30-2-Tür "RA68"
- Übereinstimmungsbestätigung -

Anlage 3
zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung
Nr. Z-6.16-1408
vom 21. Februar 2003